

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kommunalen Friedhofes der Großen Kreisstadt Markkleeberg

(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von

§ 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 5 Öffentlicher Dienst-Gleichstellungsgesetz vom 19.10.2023 (SächsGVBl. S. 850),

des § 7 Absatz 1 des Sächsisches Bestattungsgesetzes vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Art. 16 Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG vom 26.4.2018 (SächsGVBl. S. 198, 209) und

der §§ 2, 9 und 15 des Sächsisches Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), Zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 17 Sächsisches Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

hat der Stadtrat der Stadt Markkleeberg in seiner Sitzung am (...) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich; Gebührenpflicht

- (1) Diese Satzung gilt für den Kommunalen Friedhof der Stadt Markkleeberg.
- (2) Für die Benutzung des kommunalen Friedhofs und seiner Einrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten sowie die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der städtischen Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung sowie nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (3) Für sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen und Amtshandlungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen und dem Gebührenverzeichnis nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Zeitaufwand gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Markkleeberg in der jeweils geltenden Fassung fest.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer
 - a) Erwerber/Inhaber eines Grabnutzungsrechtes ist,
 - b) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat,
 - c) sich gegenüber der Stadt Markkleeberg zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei nicht aufgeführten Sonderleistungen werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand bemessen.
- (3) Die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen nicht der Umsatzbesteuerung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Teil der Marktleeberger Stadtnachrichten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.07.2012 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis der Stadt Markkleeberg für die Benutzung des Kommunalen Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen

A. Benutzungsgebühren

I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

	Nutzungszeit	Gebühr
1. Grabstätten für Erdbestattung		
1.1. Kindergemeinschaft Kindergrab (bis 2 Jahre)	10 Jahre	280,89 EUR
1.2. Erdreihengrab (je Stelle)	20 Jahre	1.004,05 EUR
1.3. Erdwahlgrab (je Stelle)	20 Jahre	1.232,76 EUR
1.4. Erdgemeinschaftsgrab (mit Namensnennung)	20 Jahre	1.370,20 EUR
1.5. Erdgemeinschaftsgrab (ohne Namensnennung)	20 Jahre	1.004,05 EUR
2. Grabstätten für Urnenbeisetzung		
2.1. Urnenreihengrab (bis 2 Urnen)	20 Jahre	605,66 EUR
2.2. Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen)	20 Jahre	697,35 EUR
2.3. Urnenreihenrasengrab (bis 2 Urnen)	20 Jahre	621,47 EUR
2.4. Urnenreihenrasengrab (bis 4 Urnen)	20 Jahre	760,59 EUR
2.5. Urnengemeinschaftsgrab (mit Namensnennung)	20 Jahre	534,21 EUR
2.6. Urnengemeinschaftsgrab (ohne Namensnennung)	20 Jahre	419,11 EUR
2.7. Urnennische	20 Jahre	1.487,82 EUR
2.8. Baumgrab (mit Namensnennung)	20 Jahre	1.084,99 EUR

II. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr

	Nutzungszeit	Gebühr
1. Erdgrabstätten		
1.1 Kindergrab (bis 2 Jahre)	1 Jahr	27,16 EUR
1.2. Erdreihengrab (je Stelle)	1 Jahr	46,73 EUR
1.3. Erdwahlgrab (je Stelle)	1 Jahr	57,37 EUR
2. Urnengrabstätten		
2.1. Urnenreihengrab (bis 2 Urnen)	1 Jahr	28,19 EUR
2.2. Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen)	1 Jahr	32,45 EUR
2.3. Urnenreihenrasengrab (bis 2 Urnen)	1 Jahr	28,92 EUR
2.4. Urnenreihenrasengrab (bis 4 Urnen)	1 Jahr	35,40 EUR
2.5. Urnennische	1 Jahr	69,24 EUR

III. Benutzung der Trauerhalle und ihre Einrichtungen

1. Trauerhalle (inkl. Warteraum)	165,97 EUR
2. Abschiedsraum (inkl. Warteraum)	45,63 EUR
3. Kühlkammer (je Tag)	14,05 EUR